



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,  
08.03.2022

Abteilung:  
Bauamt

Bearbeiter:  
Schf/Wi

## Beschlussvorlage

### Gegenstand:

**Beschluss zum Antrag "Lagerung von Lithium - Ionen-Batterien in den Fasslagerhallen der Nickelhütte Aue GmbH" (Rudolf-Breitscheid-Straße 65) auf dem Grundstück Flurstücknummer 1283/3 der Gemarkung Aue**

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Ortschaftsrat Aue		nichtöffentlich	beteiligtend	024/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung/befangen:				
Stadtentwicklungsausschuss	05.04.2022	öffentlich	beschließend	024/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt:    dafür:    dagegen:    Enthaltung:				

### Beschluss:

**Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung „Nutzung des Abfallzwischenlagers Fasslagerhallen für die Zwischenlagerung von Lithium-/ Ion-Batterien“ auf dem Grundstück Flurstücknummer 1283/3 der Gemarkung Aue zuzustimmen.**

**Die Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten in Bezug auf die schutzwürdige Wohnbebauung ist zu gewährleisten.**

### Rechtliche Grundlagen:

- . § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
- . § 8 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 19 Abs. 5 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- . Erweiterte Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zur Klarstellung und Abrundung des Innenbereiches – Aue Zelle

### Sachverhalt:

Mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 07.12.2021 wurde die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens „Lagerung von Lithium-/ Ion-Batterien in den Fasslagerhallen“ auf dem Grundstück Flurstücknummer 1283/3 der Gemarkung Aue“ beteiligt.

Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 5 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

---

**Beschlusslage:**

Mit Beschluss-Nr. 141/2021-SEA hat der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema am 02.02.2021 dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung „Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für die Zerlegung von Li-Ion-Akkumulatoren“ auf dem Grundstück Flurstücknummer 1285/9 der Gemarkung Aue zugestimmt.

Voraussetzung ist ein Nachweis zu Einhaltung der TA Lärm in Bezug auf die schutzwürdige Wohnbebauung.

---

**Aktuell beantragtes Vorhaben (Begründung):**

Aufgrund der sich ändernden Situation (steigende Mengen an Lithium-Ionen-Batterien zur Entsorgung am Markt verfügbar) werden zukünftig entsprechende Lagerkapazitäten benötigt.

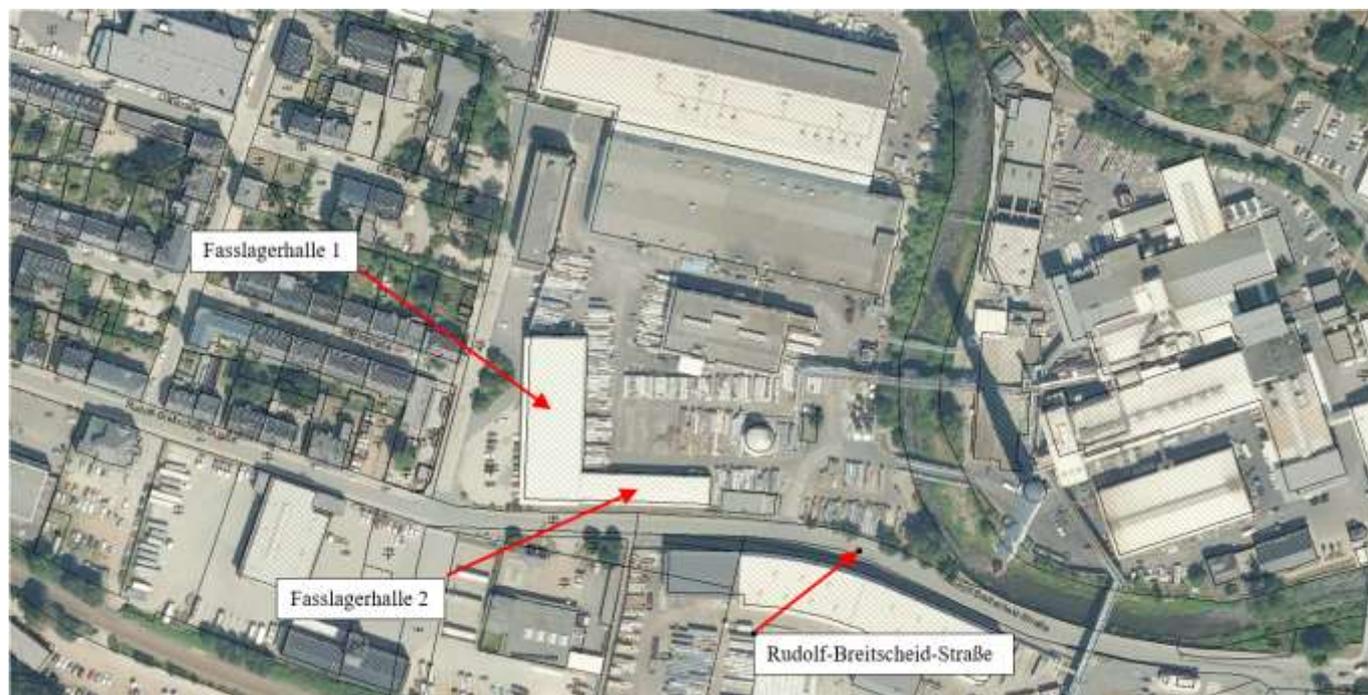
Deshalb ist alternativ zu den bisher genehmigten Abfällen, bei Bedarf die Lagerung von Lithium-Ionen Batterien im bereits bestehenden Abfallzwischenlager (Fasslagerhallen 1 und 2) auf dem Grundstück Flurstücknummer 1283/3 der Gemarkung Aue geplant. Die Lagerkapazität dafür beträgt ca. 440 t. Dabei erfolgt in den jeweiligen Lagerhallen entweder die Lagerung der bisher genehmigten Abfälle oder die Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien. Es erfolgt keine gemeinsame Lagerung in einer Halle.

Dabei werden pro Lagerbereich 3 Reihen Batterien mit jeweils 0,65 m Abstand dazwischen eingestellt. Über diese Zwischenräume kann das Lagergut mit Hilfe von Wärmebildkameras überwacht und bei Erkennen einer Wärmeentwicklung mit Wasser gekühlt werden. Die einzelnen Lagerbereiche sind untereinander durch 0,6 m dicke Trennwände aus "Legobetonsteinen" voneinander getrennt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit werden die Hallen mit Rauchmeldern und Wärmebildkameras überwacht. Die Alarme werden zur ständig besetzten Wache (direkt daneben) weitergeleitet.

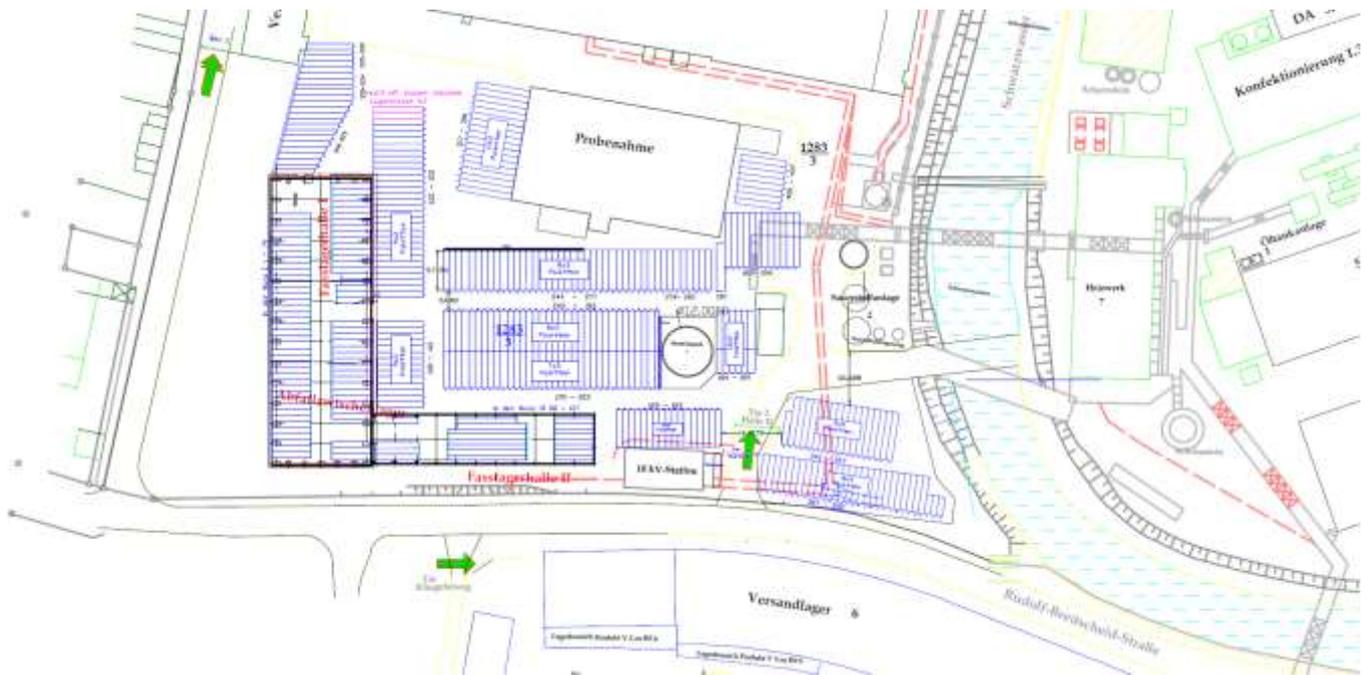
In den Lagerbereichen sollen sich jeweils zwischen 5,4 bis maximal 22,6 t Batterien befinden, was einem Sicherheitsabstand von ca. 100 m entsprechen würde.

Die Brandschutzdienststelle wurde nach fernmündlicher Rücksprache mit der Landesdirektion Sachsen vom 09.03.2022 im Genehmigungsverfahren gesondert beteiligt.



Auszug ALK mit Luftbild

Die Lagerung der Lithium-Ionen-Batterien soll in den bereits vorhandenen Fasslagerhallen 1 und 2 (Abfallzwischenlager) erfolgen. Die Ein- und Auslagerung des Lagergutes erfolgt wie bisher mit Flurförderfahrzeugen.



Auszug Lageplan zum Genehmigungsantrag

### **Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG**

Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Gemäß dem Sachverständigengutachten des Ingenieur- und Entwicklungsbüro HUS aus Dresden vom 01.10.2021, welches den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, wird für das gesamte Abfallzwischenlager aus präventiven Gründen empfohlen einen angemessenen Sicherheitsabstand von 100 m festzulegen. Der Sicherheitsabstand gilt horizontal in alle Richtungen um die Außenkontur der Lagerhallen. Im Sicherheitsabstand befinden sich außerhalb der Grenzen des Betriebsbereiches die bestehenden Objekte/Nutzungen:

- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Autoservice Groß
- Spedition Kämmler
- ca. 10 Wohngebäude an der Mittelstraße innerhalb eines Mischgebietes

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes ist bei Änderungen der Gebiete, Nutzungen oder Objekte zur Wahrung der Schutzbedürftigkeit als auch der Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereiches die gegenseitige Information und Abstimmung zwischen den Behörden und Betreiber erforderlich. Die Erweiterung zusätzlicher schutzbedürftiger Nutzungen ist in der Regel unzulässig, kann aber im Rahmen sozioökonomischer Abwägungen im Einzelfall entschieden werden.

### **Bauplanungsrecht**

Da sich das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile <sup>1</sup> befindet, ist es planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

<sup>1</sup> *Erweiterte Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zur Klarstellung und Abrundung des Innenbereiches – Aue Zelle*

Die Fläche des o.g. Grundstücks Flurstücknummer 1283/3 ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP) des Städtebundes „Silberberg“ als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung des beantragten Vorhabens ist zum einen geprägt durch großflächige Gewerbebetriebe, insbesondere auch Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauNVO (Industriegebiete) auf dem Baugrundstück sowie im weiteren Betriebsbereich der Nickelhütte Aue GmbH, und zum anderen durch die im Westen daran angrenzende Wohnbebauung an der Ost- und Mittelstraße. Da die Eigenart der näheren Umgebung insofern durch die beiden Nutzungen die nach § 34 Abs. 2 BauGB der jeweiligen Baugebietsvorschrift zugeordnet werden können, mindestens einem Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO und einem Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO bzw. einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO entspricht, deutet dies auf das Vorliegen einer sogenannten Großgemengelage hin. Zwar scheinen vorliegend die Wohnnutzung im Mischgebiet und die gewerblich/industrielle Nutzung voneinander getrennt; durch die räumliche Nähe können gleichwohl städtebauliche Probleme infolge von Immissionen (Geräusch, Erschütterung, Luftverunreinigung) nicht ausgeschlossen werden. In Großgemengelagen kommt es dabei darauf an, ob von dem Betrieb Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die in der Umgebung des Betriebes unzumutbar sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). (vgl. *Kommentar zum Baugesetzbuch Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger § 34 Rn. 53*).

In Bezug auf die Anforderungen des Gebotes der Rücksichtnahme ist zu bewerten, was der betroffenen Wohnbebauung nach Lage der Dinge zuzumuten ist (vgl. *BVerwG Urt. v. 25.2.1977 – 4 C 22.75*).

Die Kommentierung zum Baugesetzbuch (*Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger § 34 Rn. 53*) führt hierzu folgendes aus: „Für die emittierenden Betriebe gilt, dass sie insbesondere auf die benachbarte Wohnnutzungen Rücksicht zu nehmen haben. Für die letztlich zu entscheidende Frage der Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen sind Vorbelastungen an Immissionen zugunsten des Vorhabens in Rechnung zu stellen (*BVerwG Urt. v. 21.1.1983 – 4 C 59.79*): Hält sich das Vorhaben im Rahmen der gegebenen Vorbelastung, nimmt es grundsätzlich die gebotene Rücksicht auf seine Nachbarschaft, es sei denn, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht gewahrt. Das ist der Fall, wenn die Grenze zur Polizeigefahr nahezu erreicht ist (*BGH Urt. v. 1.10.1981 – III ZR 109/80*).“

Bei schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat für die Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze das Immissionsschutzrecht Bedeutung. Das BImSchG legt somit allgemein die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht fest. Hierzu enthält das Ausführungsrecht des BImSchG Konkretisierungen. Das Rücksichtnahmegebot ist in der Regel nicht verletzt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Luft, TA Lärm oder vergleichbarer Regelwerke eingehalten werden. (vgl. *Kommentar zum Baugesetzbuch Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger § 34 Rn. 50b*)

Da es sich bei der angezeigten Maßnahme um die Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien in vorhandenen Lagerhallen handelt, können nach den Angaben des Antragstellers luftverunreinigende Emissionen nur diffus durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr über die vier vorhandenen Rolltore auftreten.

Eine Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse durch Lärm kann hingegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden und der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Zwar wird hierzu in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass die geplanten Abläufe in einer bestehenden Halle stattfinden werden, jedoch sollte die Immissionsbelastung an der bestehenden Wohnbebauung rechnerisch nachgewiesen werden.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt für Anlagen die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

Gemäß Nr. 6.1 c) der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A); diese Immissionsrichtwerte sollten hierbei nicht überschritten werden.

Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich ca. 35 m westlich des geplanten Vorhabens.

Da sich die Flächengröße der bestehenden Anlagen/Hallen im Rahmen der in der näheren Umgebung befindlichen Bauteile anderer Anlagen hält, fügen sich das Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Es bestehen weder im Hinblick auf die Bauweise, die überbaubare Grundstücksfläche noch bezüglich der Störung gesunder Arbeitsverhältnisse sowie einer Beeinträchtigung des Ortsbildes Bedenken so dass auch hier von einer grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen werden kann.

***Erschließung*** (*verkehrlich*)

Die Erschließung des o.g. Grundstückes Flurstücknummer 1283/3 erfolgt über das Betriebsgelände des Antragstellers und die beschränkt öffentlich gewidmete Brücke über das Schwarzwasser auf die öffentlich gewidmete Ortsstraße Nr. 130 „Rudolf-Breitscheid-Straße“.

Ferner grenzt das Grundstück im Westen an die öffentlich gewidmete Ortsstraße Nr. 182 und im Süden an die öffentlich gewidmete Ortsstraße Nr. 130 „Rudolf-Breitscheid-Straße“

---

**abgestimmt mit:**

**Anlagen:**

---

**Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:**

---

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

Version:30.07.21  
Druck:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)